

Untersagung des theoretischen und praktischen Fahrschulunterrichts sowie der Durchführung von Seminaren in Fahrschulen

Der Berliner Senat hat am 22.03.2020 die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) beschlossen, die am 24.03.2020 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung regelt in § 1 das Verbot von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen.

Zusätzlich haben sich nach § 14 Abs. 1 alle in Berlin befindlichen Personen in Ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten, es sei denn, dass sie aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen diese verlassen dürfen. Bei Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder Unterkunft ist, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Der Besuch einer Fahrschule zählt nicht zu den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen für einen Aufenthalt außerhalb der Wohnung. Beim praktischen Fahrschulunterricht kann zudem in der Regel der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Ebenso dürfte der theoretische Unterricht in Gruppen sowie die Durchführung von Seminaren eine unzulässige Ansammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 sein.

Aus diesen Gründen, zum Schutz der Fahrlehrer und der Fahrschüler vor dem Infektionsrisiko mit dem Coronavirus, ist seit dem 24.03.2020 der theoretische und praktische Fahrschulunterricht sowie die Durchführung von Seminaren in Fahrschulen im Land Berlin untersagt.

Berlin, den 24.03.2020